

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 33 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Storbeck“

Vom 4. Mai 2004

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 33 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (AB. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 S 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er legt die unter Nummer 4 genannten Erhaltungsziele fest sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung ist durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Die in Anlage 1 (Übersichtsskizze) näher bezeichnete Fläche im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurde als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Storbeck“ und der Gebietsnummer DE-3042-301 an die Europäische Kommission gemeldet. Das Gebiet hat eine Größe von rund 313 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren.

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Neuruppin	Neuruppin	7
Storbeck	Storbeck	1
Storbeck	Storbeck	2
Frankendorf	Frankendorf	4
Frankendorf	Frankendorf	5

Die Grenze des Gebietes ist in Flurkarten festgelegt. Maßgeblich ist die Abgrenzung in den Flurkarten. Die Biotopkarte, die Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) und die Zielkarte zum Gebiet sind samt Flurkarten und einer Flurstücksliste beim Landesumweltamt in Potsdam, beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Naturschutzbehörde in Neuruppin und beim Amt Temnitzquell in Walsleben oder der Stadtverwaltung in Neuruppin einsehbar.

2 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet befindet sich nördlich von Neuruppin und östlich der Gemeinde Storbeck. Im Norden wird das Gebiet durch einen Graben begrenzt, im Ost durch die Landesstraße von Neuruppin nach Gühlen-Glienicke. Das Gebiet ist ein ehemaliger Truppenübungsplatz der sowjetischen Westtruppen. Durch die militärische Nutzung bildeten sich großflächig Trockenrasen- und Trockenheidengesellschaften im Wechsel mit Waldsukzessionsbereichen aus. Es handelt sich um eines der größten zusammenhängenden Heide- und Trockenrasengebiete im Naturraum Mecklenburg-Brandenburgisches Hügelland. Seit 1997 werden Teile des Gebietes mit Schafen beweidet.

3 Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie deren ökologische Erfordernisse

Trockene europäische Heiden, Lebensraumtyp (LRT)-Nr. 4030, Größe rund 84 Hektar, Erhaltungszustand A – C

Die Heideflächen liegen überwiegend im mittleren Teil des FFH-Gebietes. Sie befinden sich zum Teil in ruderalisiertem Zustand mit einem Gehölzanteil zwischen 25 bis 75 Prozent. Insbesondere die nördlichen Bereiche weisen einen sehr hohen Gehölzanteil auf. Der Gehölzbestand der südlichen Teilflächen ist bis auf landschaftsbildprägende Bäume oder Gehölzgruppen zu beseitigen. In den nördlichen Bereichen ist als Puffer zu den Waldflächen Waldweide zu betreiben, verbunden mit einer teilweisen Entfernung des Gehölzbestandes und einer sporadischen Weidenutzung.

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*/Stiel-Eiche, LRT-Nr. 9190, Größe: rund 12 Hektar, Erhaltungszustand B – C

Im Gebiet finden sich zwei kleinere Waldbereiche dieses Lebensraumtyps. Eine Fläche befindet sich im Oste des Gebietes und besitzt Erhaltungszustand B. Die Stieleiche (*Quercus robur*) ist bestandsbildend mit Anteilen von Sandbirke (*Betula pendula*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*). Der zweite Bereich befindet sich im Nordwesten des Gebietes, an der Grenze zu einem feuchten Wiesenbereich und weist Erhaltungszustand C auf. Bestandsbildend ist die Stieleiche (*Quercus robur*) mit Anteilen von Sandbirke (*Betula pendula*).

Erhaltungszustand	A	-	hervorragender Erhaltungszustand
	B	-	guter Erhaltungszustand
	C	-	durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

4 Erhaltungsziele

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Trockenrasen und –heiden im Süden und im Zentrum sowie die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, naturnaher Wälder im Nordwesten und im Osten des Gebietes.

5 Bestand und Bewertung der nach § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) geschützten Biotope sowie von Biotopen, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen und Arten haben

Graben (§ 32 BbgNatSchG)

Der Graben befindet sich an der nordwestlichen Grenze des Gebietes. Es handelt sich um einen naturnahen unbeschatteten Graben, der nur temporär wasserführend ist.

Trockenrasen (§ 32 BbgNatSchG)

Der südwestliche und mittlere Bereich des FFH-Gebietes ist geprägt durch Trockenrasen zum Teil in ruderalisiertem Zustand und mit einem Gehölzanteil von 25 bis 30 Prozent. Auf den ruderalisierten Teilflächen sollte eine auf verstärkten Nährstoffentzug gerichtete Pflege durchgeführt werden. Der Gehölzbestand sollte bis auf landschaftsbildprägende Bäume oder Gehölzgruppen beseitigt werden.

Grünland, Brachen, Ruderalfluren, Frischwiesen

Diese Offenlandbereiche befinden sich hauptsächlich im westlichen Teil des Gebietes. Die Nährstoffanreicherung auf diesen Standorten lässt sich möglicherweise auf Störungen, die während der militärischen Nutzung entstanden sind, zurückführen. Hier sollte eine Entwicklung zu mageren Standorten durch entsprechende Pflegemaßnahmen angestrebt werden.

Wald- und Forstflächen

Die im Gebiet liegenden Flächen weisen eine stark heterogene Struktur auf. Sie reichen von naturfernen Kiefern- und Lärchenforsten bis zu naturnahen Eichen-Laubmischwäldern unterschiedlichen Alters. Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung der naturnahen Bestände sowie eine langfristige Überführung der naturfernen Bestände zu naturnahen Wäldern.

6 Umsetzung

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 4 aufgeführten Erhaltungsziele sind in der Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die oberste Naturschutzbehörde verantwortlich und für die Durchsetzung beziehungsweise Berücksichtigung im Vollzug der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen die jeweilig zuständige Fachbehörde, welche die zuständige Naturschutzbehörde darüber informiert.

7 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Übersichtsskizze

Anlage 1:
Übersichtsskizze: Grenze des FFH-Gebietes

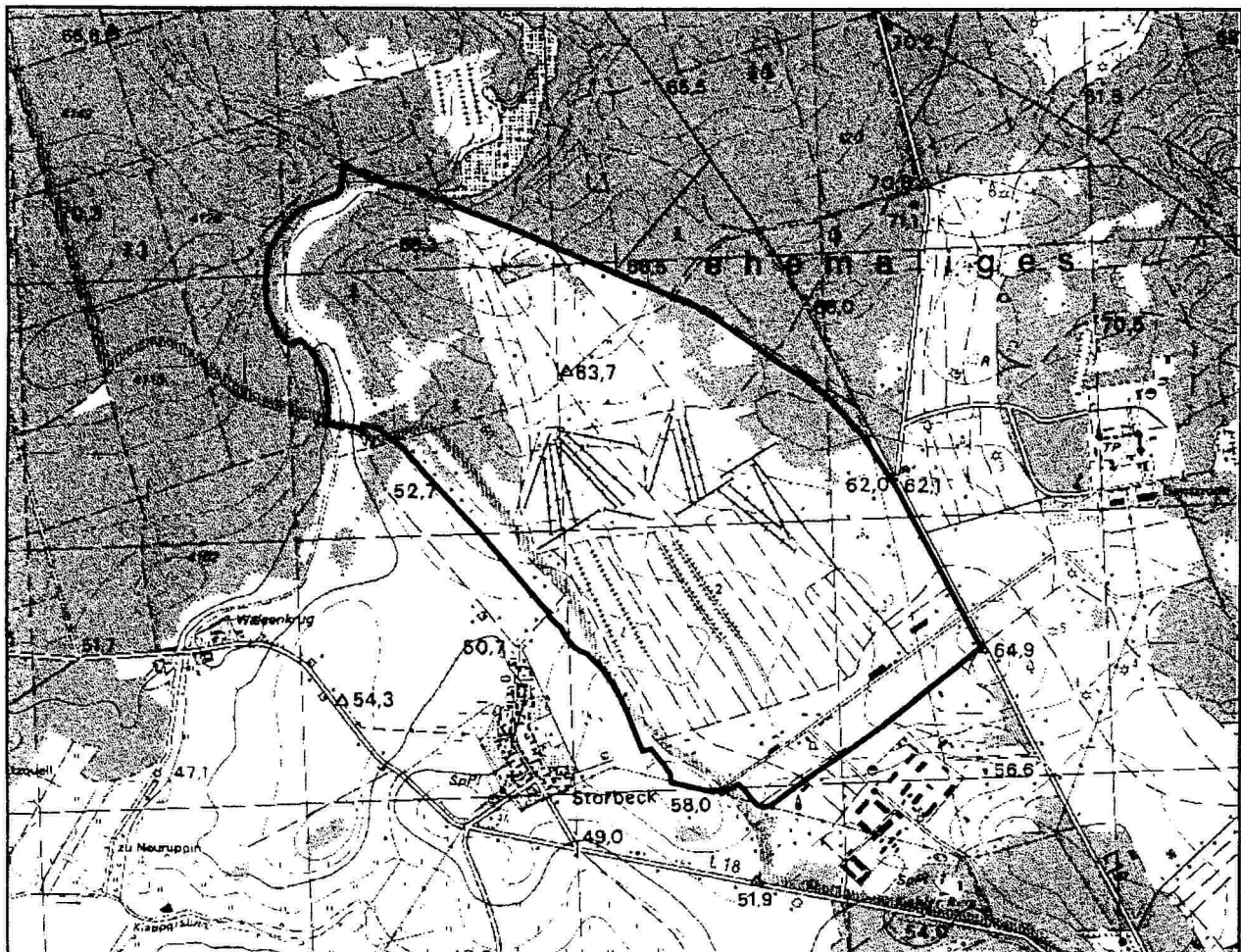
FFH 3042-301: Storbeck

Landesnummer: 286

— vorgeschlagene Grenze für das FFH-Gebiet
 - Änderung vom 21.05.2003 -

Maßstab: 1 : 25.000
 Bearbeitungsstand: 06.11.2003

Kartenherstellung LUA, N3
 Darstellung auf der Grundlage von digitalen Daten der
 Landesvermessung. Verwendung und Vervielfältigung
 mit Genehmigung des LVerMA Brandenburg
 Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 10.000
 Quelle: Landesvermessungsamt Brandenburg



Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 3 aufgeführten LRT sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner
Allgemein			
4030, 9190	keine Anlage von Ansaatwiesen, Wildäckern und Kirtungen in FFH-Lebensraumtypen kein Einbringen von Abfallmaterial der Entrindungsmaschine auf Flächen mit den unter Nummer 3 aufgeführten LRT	vertragliche Vereinbarung; § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) nicht Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; § 32 BbgNatSchG	Landesumweltamt, untere Naturschutzbehörde, Eigentümer ¹ Amt für Forstwirtschaft, untere Naturschutzbehörde, Eigentümer ¹
	Erhaltung und Entwicklung von Trockenrasen und Trockenheiden (LRT 4030)		
	Beweidung von Trockenrasen und Heiden	KULAP 2000 (FP 766); Vertragsnaturschutz-Programm A.1; § 32 BbgNatSchG	Amt für Landwirtschaft, untere Naturschutzbehörde, Landesumweltamt, Nutzungsberechtigter ²
	Beweidung mit Schafen (Extensivrasen)	KULAP 2000 (FP 766); Vertragsnaturschutz-Programm A.1; § 32 BbgNatSchG	Amt für Landwirtschaft, untere Naturschutzbehörde, Landesumweltamt, Nutzungsberechtigter ²
	Unterbindung und ggf. Beseitigung der Gehölzsukzession auf den Biotopflächen 18, 21, 34, 35, 37-41, 44-49, 50-56, 63-65	vertragliche Vereinbarung i. V. m. Vertragsnaturschutz-Programm; § 32 BbgNatSchG	Landesumweltamt, untere Naturschutzbehörde, Eigentümer ¹
	Wiederaufnahme/Fortführung der Hutewaldnutzung auf den Biotopflächen 18 und 21	vertragliche Vereinbarung i. V. m. Vertragsnaturschutz-Programm A.1	Landesumweltamt, untere Naturschutzbehörde, Eigentümer ¹
	keine Wieder- bzw. Erstaufforstung auf den Flächen 18, 21, 34, 35, 37-41, 44-49, 50-56, 63-65	Regelung nach § 9 des Landeswaldgesetzes (LWaldG); § 32 BbgNatSchG	Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer, untere Naturschutzbehörde ¹
	Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland		
4030, 9190	keine Düngung	KULAP 2000 (FP 761)	Amt für Landwirtschaft, untere Naturschutzbehörde, Landesumweltamt, Nutzungsberechtigter ²
	keine Ausbringung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	KULAP 2000 (FP 761)	Amt für Landwirtschaft, untere Naturschutzbehörde, Landesumweltamt, Nutzungsberechtigter ²
	Beräumung des Mähgutes	KULAP 2000 (FP 761)	Amt für Landwirtschaft, untere Naturschutzbehörde, Landesumweltamt, Nutzungsberechtigter ²

¹ Vertragliche Vereinbarung vom Oktober 2003 zwischen dem MLUR und dem Eigentümer
² Protokoll der Beratung zwischen dem MLUR und dem Amt für Landwirtschaft Ostprignitz-Ruppin

LRT	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner
Erhaltung und Entwicklung alter bodensaurer Eichenwälder (LRT 9190)			
9190	keine Kalkung innerhalb der LRT	vertragliche Vereinbarung	Landesumweltamt, Eigentümer'
	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	vertragliche Vereinbarung i. V. m. Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)	Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer'
	keine Waldumwandlung	nicht Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; § 10 LWaldG	Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer'
	Nutzung auf den Flächen im LRT 9190 erfolgt ausschließlich einzelstamm- oder truppweise	vertragliche Vereinbarung	Landesumweltamt, Eigentümer'
	die Walderneuerung erfolgt auf Flächen des LRT 9190 durch Naturverjüngung	vertragliche Vereinbarung i. V. m. GAK	Landesumweltamt, Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer'
	Bäume mit Horsten oder Höhlen werden nicht gefällt	Regelung nach §§ 33, 34 BbgNatSchG	untere Naturschutzbehörde, Landesumweltamt, Eigentümer'
	je Hektar werden 5 Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem BHD > 35cm und einer Mindesthöhe von 3 m nicht genutzt; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser > 65 cm am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand	vertragliche Vereinbarung	Amt für Forstwirtschaft, Landesumweltamt, Eigentümer'
	dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop, Horst-, Höhlenbäume) je Hektar mit einem BHD > 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall	vertragliche Vereinbarung	Amt für Forstwirtschaft, Landesumweltamt, Eigentümer'
	kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art	vertragliche Vereinbarung	Landesumweltamt, Eigentümer'
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern			
4030, 9190	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	vertragliche Vereinbarung i. V. m. GAK	Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer'
	kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art	vertragliche Vereinbarung	Landesumweltamt, Eigentümer'

1 Vertragliche Vereinbarung vom Oktober 2003 zwischen dem MLUR und dem Eigentümer